

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1621 a.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Kongresse und Generalversammlungen.

Konferenz der Redakteure der Gewerkschaftspressen.

Gotha, 18. u. 19. August 1898.

Vielfach ist auf Kongressen gewerkschaftlicher Organisationen darüber Klage geführt worden, daß die Gewerkschaftspressen nicht systematisch durchgearbeitetes und ausreichendes Material über die Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze und deren Handhabung veröffentlichen. Der Grund dieses tatsächlichen Mißstandes liegt nahe. Die Redaktion der Gewerkschaftspressen wird zum Theil von Personen besorgt, welche anderweitige Berufsarbeiten zu verrichten haben und nur geringe Zeit für die Redaktionsarbeiten verwenden können. Bei den Blättern, welche mit festem Gehalt angestellte Redakteure haben, sind die Anforderungen, welche an die Arbeitskraft derselben gestellt werden, so bedeutend, daß den Redakteuren nicht die Zeit bleibt, sich dem umfangreichen Studium der Gesetzgebung zu widmen und der Handhabung der Gesetze aufmerksam folgen zu können. Es tauchte infolgedessen die Frage auf, ob nicht durch eine gemeinsame Zentralstelle die Beschaffung und Durcharbeitung der die Arbeiterinteressen direkt berührenden Gesetzesmaterialien erfolgen und der Gewerkschaftspressen zur Verfügung gestellt werden könnte. Diese Frage eingehend zu erörtern, war der Zweck der Konferenz.

Einladungen zur Theilnahme an der Konferenz waren an 49 Gewerkschaftsblätter ergangen. Es waren 23 Delegirte für 24 Blätter erschienen. Vertreten waren die Redaktionen der Fachblätter der: Bergarbeiter, Bergarbeiter (Sachsen), Brauer, Buchdrucker, Formier, Gärtner, Goldarbeiter, Graveure, Holzarbeiter, Hutmacher, Kupferschmiede, Leberarbeiter, Maler, Maurer, Metallarbeiter, Müller, Porzellanarbeiter, Schneider, Schuhmacher, Seeleute, Steinarbeiter, Tapezierer, Zimmerer und des „Correspondenzblattes der Generalkommission“. Die Auflage der Blätter, welche auf der Konferenz vertreten waren, betrug Ende 1897: 305 578 Exemplare.

Die Entsendung eines Delegirten hatten aus finanziellen und verschiedenen anderen Gründen abgelehnt die Redaktionen der Fachorgane der: Bäcker, Bauarbeiter, Bildhauer, Böttcher, Buchdruckerhülfsarbeiter, Buchbinder, Bureauangestellte,

Dachdecker, Eisenbahner, Fabrikarbeiter, Gastwirthsgehülfsarbeiter, Glasarbeiter, Glaser, Handlungsgehülfsarbeiter, Handelshülfsarbeiter, Lithographen, Sattler, Schiffszimmerer, Schmiede, Steinseger, Tabakarbeiter, Textilarbeiter, Töpfer, Vergolder und Drochsenkutscher. Diese Blätter hatten Ende 1897 eine Gesamtauflage von 141 030 Exemplaren. Von den auf der Konferenz nicht vertretenen Gewerkschaftsredaktionen hatten sich bei einer vorherigen Umfrage 15 dahin ausgesprochen, daß die Einrichtung einer Zentralstelle für die Bearbeitung des Materials über die Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze für die Gewerkschaftspressen praktisch und nützlich sei.

Nach einem einleitenden Referat des Redakteurs des Fachorgans der Zimmerer über den Zweck und die Einrichtung der zu schaffenden Zentralstelle und sehr eingehender Debatte, in welcher alle Gründe für und gegen den gemachten Vorschlag erörtert wurden, nahm die Konferenz einstimmig folgende Resolution an:

„In Erwägung, daß die staatliche Arbeiterversicherung von Jahr zu Jahr sich zu Ungunsten der Arbeiter gestaltet, weil die Arbeiter dem Drängen nach parteiischer Handhabung der Arbeiterversicherung und des gesetzlichen Arbeiterschutzes nicht den nöthigen Widerstand entgegensetzen; in fernerer Erwägung, daß die Gewerkschaftsbewegung ihrer Natur nach am geeignetsten ist, die auf diesem Gebiete nothwendige Thätigkeit zu entfalten, beschließt die Konferenz der Gewerkschaftsredakteure, dem nächsten Gewerkschaftskongress den Antrag zu unterbreiten, derselbe möge die Generalkommission beauftragen, ihr Thätigkeitsgebiet auch auf die staatliche Arbeiterversicherung und den gesetzlichen Arbeiterschutz auszudehnen und insbesondere durch publizistische und andere geeignet erscheinende Thätigkeit dahin zu wirken, daß nicht nur der den Arbeitern nachtheiligen Handhabung der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze Einhalt geboten, sondern auch den Versuchen, eine Verschlechterung dieser Gesetze herbeizuführen, energisch entgegengetreten und dahin gewirkt wird, daß diese Gesetze für die Arbeiter nutzbringender gestaltet werden, als sie es bisher sind.“

Bezüglich der Art und Weise, in welcher diese Thätigkeit der Zentralstelle entfaltet werden soll,

Lehrlinge, über die Lehrzeit bei nichtshandwerksmäßigen Gewerben, über die Lehrlingsprüfungen, über die Befähigung der Lehrzeugnisse und über die Bedingungen für das Halten der Lehrlinge und das Verhältniß der Letzteren zur Zahl der Gehülfen im Gewerbe.

3. Die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten.

4. Die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.) und die Beaufsichtigung derselben.

5. Die Vorsorge für die erkrankten Gehülfen (Geiellen) durch Gründung von Krankenkassen (Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen).

6. Die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, sofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt, und

7. Die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse in der Genossenschaft, welche zur Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer diesen jährlichen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes Auskünfte und Gutachten über Verlangen zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen. Die Genossenschaften haben auch für Arbeitsvermittlung entsprechende Einrichtungen zu treffen. Zur besseren Wahrung ihrer Interessen können die Genossenschaften eines Bezirkes auch Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können. Die für die Erfordernisse der Genossenschaft nöthigen Geldmittel, mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse, werden, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens gedeckt werden können, auf die Mitglieder der Genossenschaft nach dem statutengemäß festgestellten Maßstabe umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden. Der Gewerbebehörde ist alljährlich eine Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen.

Die Gewerksinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft ver-

einigten Gewerksinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Stimmberichtig und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben mit Ausnahme derjenigen Gewerbetreibenden, welche Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung aktiven und passiven Wahlrecht in die Genossenschaft ausgeschlossen sind, b) über deren Dauer der Konkurs eröffnet worden ist, c) denen die Dauer der Behörde entzogen worden ist, d) welche Geisteschwäche oder Verschwendung unterliegen. Zur Wählbarkeit für das Schiedsamt ist für Gewerbetreibende sowohl als für Gehülfen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich; für die Gehülfen, falls sie in den so genannten Fällen stimmberichtig und wählbar sein, ist ein Alter von mindestens 18 Jahren erforderlich. Die Geschäfte der Genossenschaft werden b) a) durch die Genossenschaftsversammlung, b) durch die Genossenschaftsvorsteher, welche aus der Genossenschaftsversammlung unter Leitung des Vorstehers besteht, c) durch die zur Leitung und Verwaltung der auf die Krankenkasse bezüglichen Geschäfte berufenen Organe und d) durch den schiedsgerichtlichen Ausschuss.

Die Genossenschaftsversammlung, welche aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern besteht, ist vom Genossenschaftsvorsteher wenigstens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann aber auch einberufen werden, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuss es nothwendig erkennt oder wenn der vierte oder fünfte der Mitglieder es verlangt. Die Versammlung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Verhandlungen, sowie die Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände zu enthalten. Jeder Genossenschaftsmitglied der Versammlung sind Vertreter der Gehülfenberufung in der Zahl von zwei bis sechs mit beratender Stimme beizuziehen, um Beschwerden oder Vorbringen zu können. Ebenso ist auch die Genossenschaft bestellte Kommissär vor der Abhaltung einer Genossenschaftsversammlung verständigen. Zur Beschlußfähigkeit einer Genossenschaftsversammlung ist die Anwesenheit in den Statuten festgesetzten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommissäre beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande kommen, ist eine neue Versammlung einzuberufen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. (Schluß f)

Die Polizeibehörden in Oberschlesien im Kampfe für Sitte und Ordnung.

In dem unter dieser Ueberschrift in Nr. 51 des „Correspondenzblatt“ (20. Dezember 1897) veröffentlichten Artikel habe ich angegeben, daß bei der Erbrechung des Schlosses des von mir gemietheten Saales in Poremba bei Zaborze der Gendarm Kupka anwesend gewesen sein soll. Nähere Nachforschungen bei den Zeugen des Vorganges

haben nunmehr ergeben, daß eine Verwechslung des Namens vorliegt. Der Polizeibeamte, dessen Aufsicht die gewaltsame Oeffnung des Lokales erfolgte, soll Bogut heißen. Durch die Berichterstattung über den Vorgang hin ist auf dauerlicher Weise zur unrichtigen Angabe des Namens des betheiligten Beamten gekommen.

C. Legt

Deutschen Reiches ist in zweckentsprechender Weise in Gaue einzutheilen und sind alle Zahlstellen einem Gau zuzutheilen. Die Leitung der Verbandsthätigkeit des Gaus liegt dem Gauvorstande ob.

Dem Gauvorstande sollen 5 Pct. der Beiträge zur Agitation zur Verfügung gestellt werden.

Zum Streikreglement werden folgende Anträge angenommen bezw. Aenderungen beschlossen:

Angriffstreiks müssen mindestens einen Monat vor ihrem Beginn dem Vorstande gemeldet werden.

Zu Abwehrstreiks ist so schnell wie möglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Zur Durchführung der Kämpfe werden zunächst die in den Streikfonds befindlichen Mittel verwandt. Zum Zwecke der Ansammlung eines Streikfonds hat der Vorstand Marken à 5 $\frac{1}{2}$ auszugeben. Das Recht auf Streikunterstützung haben nur Mitglieder, die dem Verbandsdrei Monate angehören und zum Streikfonds gesteuert haben. Die gewährten Unterstützungen werden nur als Darlehen gegen Schuldschein gewährt. Die Unterstützung soll die Hälfte des ortsüblichen Lohnes nicht übersteigen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen gestattet, doch darf auch dann die Unterstützung zwei Drittel des ortsüblichen Lohnes nicht übersteigen. Mitglieder, die noch kein Jahr dem Verbandsdrei angehören, erhalten M. 1 weniger. Für die erste Woche wird keine Unterstützung gezahlt.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Hannover, der des Ausschusses in Offenbach. Das Gehalt des Vorsitzenden wird von M. 1350 auf M. 1500 und das des Kassirers von M. 700 auf M. 1200 erhöht. Der nächste Verbandstag soll 1900 in Halberstadt tagen. Das revidirte Statut soll am 1. Oktober d. J. in Kraft treten.

Allgemeiner deutscher Schneider- und Schneiderinnenkongress.

Mannheim, 22. und 23. August 1898.

Betreten sind 38 Städte durch 35 Delegirte. Zunächst erstattet die Fünferkommission, welche mit der Aufgabe eingesetzt war, die Agitation unter den Konfektionschneidern und -Schneiderinnen zu fördern, sowie Material zu weiteren gesetzgeberischen Arbeiten zum Schutze dieser Arbeiter zu sammeln, Bericht über ihre Thätigkeit. Gleichzeitig mit diesem Punkt wird die Frage des Arbeiterschutzes und die Wirkung der Bundesrathsverordnung für die Arbeiter der Konfektionsindustrie verhandelt. Aus dem Bericht der Kommission geht hervor, daß sie ein sehr schwieriges Terrain zu bearbeiten hatte. Um einerseits das Interesse der Konfektionsarbeiter an der Organisation zu wecken und andererseits die Mißstände in der Konfektionsindustrie und die tieftraurige Lage deren Arbeiter der Öffentlichkeit preiszugeben und die öffentliche Meinung für diese zu gewinnen, waren für den 2. November 1896 für ganz Deutschland öffentliche Protestversammlungen einberufen, die auch zum Theil sehr gut besucht waren.

Aus Anlaß des Streiks von 1896 hatte der Reichstag fast einstimmig ein wirksames Eingreifen der Gesetzgebung zu Gunsten der Konfektionsarbeiter anerkannt, vorher aber noch eingehende

Erhebungen durch die Reichskommission für Arbeiterstatistik für nöthig erachtet. Diese Erhebungen, die nur Bekanntes bestätigten und die tieftraurige soziale Lage der Konfektionsarbeiter auf's Neue beleuchteten, haben bisher eine wenig praktische Wirkung gehabt.

Das wenige Positive, was bis jetzt für die Konfektionsarbeiterinnen geschehen, ist eine Verordnung, die der Bundesrath auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung am 31. Mai 1897 erließ. Diese Verordnung, durch welche die §§ 135—139 (Arbeitszeit der Kinder, jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen), sowie des § 139 b (Gewerbeaufsicht) auf die Werkstätten der Kleider- und Wäscheconfektion ausgedehnt wurden, trat am 1. Juli 1897 in Kraft. Die Verordnung ist schon deshalb belanglos, weil die Mehrzahl der Beschäftigten nicht in Werkstätten, sondern zu Haus arbeitet, und das Hauptübel, die Heimarbeit, unberührt bleibt.

Um die Wirkung der Bundesrathsverordnung festzustellen, hatte die Fünferkommission im Einverständniß mit dem Verbandsvorstande nach allen Verbandsorten Fragebogen gesandt. Von diesen sind aber trotz wiederholter Aufforderung nur 69, und zum Theil sehr mangelhaft ausgefüllte, zurückgesandt worden, so daß ein wirkliches Bild von der Wirkung der Verordnung nicht gewonnen werden konnte.

Aus den eingesandten Bogen geht hervor, daß in vielen Werkstätten die Verordnung garnicht beachtet wird, weil die Mangelhaftigkeit der Gewerbeaufsicht die Arbeitgeber keinerlei Gefahr laufen läßt. Des Sonntags werden Arbeiterinnen nach wie vor bis spät Nachts beschäftigt. Auch Kinder, sogar solche unter 13 Jahren, werden, um einen Hausdiener zu sparen, mit Austragen von Paketen beschäftigt. Ueberall dort aber, wo in der Werkstatt die Arbeitszeit innegehalten wird, giebt man den Arbeiterinnen noch etwas mit nach Hause, und hier wird noch unglaublich viel geleistet. Nur Hamburg scheint etwas günstiger zu stehen; dort ist bei theilweise kürzerer Arbeitszeit, der Lohn der gleiche geblieben. Die Gewerbeaufsicht scheint dort auch ziemlich rege ausgeübt zu werden.

Im Großen und Ganzen ist die Verordnung so gut wie werthlos; daher muß es Aufgabe der Arbeiter sein, dem neuen Reichstage die Nichtigkeit der Verordnung vor Augen zu führen und wirkliche Schutzbestimmungen energisch zu verlangen.

In der sehr umfangreichen Diskussion gehen die Meinungen auseinander. Von verschiedenen Vertretern wird betont, daß es verkehrt sei, Forderungen an die Gesetzgebung zu stellen. Von dieser Seite hätten die Arbeiter nichts zu erwarten. Das Hauptgewicht müsse auf den gewerkschaftlichen Kampf gelegt werden. Nur aus eigener Kraft werden sich die Arbeiter aus ihrer elenden Lage befreien können. Vor allen Dingen aber sei es nothwendig, daß in Zukunft die Forderung der Errichtung von Betriebswerkstätten in den Vordergrund geschoben wird. Andererseits aber ist man der Meinung, und diese war auf dem Kongress vorherrschend, daß, da die Konfektionsarbeiter und -Arbeiterinnen heute noch thatsächlich eine organisationsunfähige Masse sind, und es noch sehr lange dauern kann, bevor ein nennenswerther